

74.

B e r i c h t

der Finanzdeputation A der zweiten Kammer

über Kap. 88 bis 93 des Abschnittes H des ordentlichen Staatshaushalts-Etats, Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts betreffend.

Eingegangen am 28. Januar 1896.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft XI.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 3 S. 11 flg.)

Im Abschnitt H des Etats der Zuschüsse war für jedes der Jahre der Finanzperiode 1892/93 ein Zuschuß bewilligt von 12 446 611 *M.*, nach dem Rechenschaftsbericht für diese Finanzperiode aber für ein Jahr 12 168 213 *M.* verrechnet, folglich 278 398 *M.* weniger verwendet worden.

Für jedes der Jahre der Finanzperiode 1894/95 waren nach der Ständischen Schrift Nr. 15

im ordentlichen Etat	12 436 201 <i>M.</i> ,
und in den Titeln 4, 5, 6 und 7 des außerordentlichen Etats	1 295 300 =
	in Summe 13 731 501 <i>M.</i>

bewilligt worden.

Im ordentlichen Etat für 1896/97 wird für jedes Jahr gefordert 12 988 730 *M.*, im außerordentlichen Etat in Tit. 6 für die

Universität	2 120 000 <i>M.</i> ,
in Tit. 7 und 8 für die Technische Hochschule	370 000 =
in Tit. 9 für Seminare	2 575 000 =
	zusammen 5 065 000 <i>M.</i> ,

das beträgt gemeinjährig	2 532 500 =
daher im ordentlichen und außerordentlichen Etat in Summe	15 521 230 <i>M.</i>
Hiervon ab den Betrag im Voretat	13 731 501 =
mithin Mehrforderung für jedes Jahr von 1896/97	1 789 729 <i>M.</i>

Bei der weiteren Berichterstattung wird auf die in der Etatvorlage befindlichen Erläuterungen hingewiesen und noch mitgetheilt, daß die in denselben zugesicherten Nachweise sich in den, in der Kanzlei ausliegenden Akten zur Einsicht für die Mitglieder der Kammer befinden.

Kap. 88.

Ministerium und unmittelbare Dependenz.

In Tit. 6 werden für den Oberbuchhalter, den Kassirer und eine neue Kontrolleurstelle die Höchstgehälter eingestellt, dadurch das „Mehr“ von 4500 *M.* erlangt. Die letztere Stelle wird durch die vermehrten Geschäfte infolge der bei Kap. 93 Tit. 16 und Kap. 96 Tit. 18 näher begründeten, veränderten Zahlung der Pensionen an Wittwen und Waisen von Geistlichen und Lehrern bedingt.